

Erklärung über die bestimmungsgemäße Verwendung eines Fahrzeuges mit gelben Rundumlicht (Blinklicht) (§ 52 Abs. 4 StVZO)

Hiermit wird bestätigt, dass das Fahrzeug:

(Wunsch)-kennzeichen

Fahrgestellnummer (letzten 6 Stellen)

ausfolgendem Grund mit einer oder, wenn die horizontale und vertikale Sichtbarkeit (geometrische Sichtbarkeit) es erfordert, mehreren Kennleuchten für gelbes Blinklicht (Rundumlicht) ausgerüstet ist:

- Fahrzeug dient dem **Bau, der Unterhaltung oder Reinigung von Straßen oder von Anlagen im Straßenraum oder der Müllabfuhr** und ist durch rot-weiße Warnmarkierungen (Sicherheitskennzeichnung), die dem Normblatt DIN 30 710, Ausgabe März 1990, entsprechen müssen, gekennzeichnet
- Kraftfahrzeug, das nach der Bauart oder Einrichtung zur Pannenhilfe geeignet und nach dem Fahrzeugschein als Pannenhilfsfahrzeug anerkannt sind. (Die Anerkennung ist nur zulässig für Fahrzeuge von **Betrieben, die gewerblich oder innerbetrieblich Pannenhilfe leisten**, von Automobilclubs und von Verbänden des Verkehrsgewerbes und der Autoversicherer);*
- Fahrzeuge mit **ungewöhnlicher Breite oder Länge** oder mit ungewöhnlich breiter oder langer Ladung, sofern die genehmigende Behörde die Führung der Kennleuchten durch eine Ausnahmegenehmigung vorgeschrieben hat,
- Fahrzeuge, die aufgrund ihrer Ausrüstung **als Schwer- oder Großraumtransport-Begleitfahrzeuge ausgerüstet** und nach dem Fahrzeugschein anerkannt sind. Andere Begleitfahrzeuge dürfen mit abnehmbaren Kennleuchten ausgerüstet sein, sofern die genehmigende Behörde die Führung der Kennleuchten vorgeschrieben hat.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Fahrzeughalters)

***Feld 22 „Als Pannenhilfsfahrzeug gem. § 52 Abs. 4 Nr. 2 StVZO anerkannt, LRA/St ... am 00.00.0000“**